der Obrigkeiterlegen mussen. Welche Gewohnheit genannt wird: 21bzug/
21bfahrt/21bschoß/Abscheidung/Auslösung/Weglösung/ Wach;
schoß/Vachstener/ Lateinisch: Census emigrationis, jus detractionis,
jus luendi, jus gabellarum, jus deductionis, jus decimaru sive decimæ&c.

- 4 Und ist also dieser Abzug oder census emigrationis nichts anders/ als ein gewisser und nach eines jeden Orts Gewohnheit determinirter und von der Obrigkeit zurück behaltener Theil der Guter/ welche entweder durch die Erbsschafft oder Aussteuer auf einen Fremdben und Ausländischen gefallen sind/ und ausser Landes gehen/ oder von dem in eine andere Herzschafft sich beges benden Eigenthums Herm selbst an einen andern Ort sollen gebracht werden. Vid. Constit. des Religion Friedens de An. 1555. §. Wo aber unsere.
- verlauten wil/ als wenn dieses Abzugs-Recht mehr durch die Gewohnheit eingeführet und durch die Reichs-Abschiede nach und nach sep consirmiret worden/ als daß es seinen Ursprung aus dem jure Civili haben solte; Vid. Gail. 2.0.35.n.9. & obs 36. n.10. Matth. Berlich. P.2 concl.52. n.10. So kan jedoch auch leicht erwiesen werden/ daß auch zu der Romer Zeit schon im Ges brauch gewesen/ daß die auswärtigen Erben/ wenn sie die Erbschafft mit sich genommen/ den 20 Theil davon haben entrichten und zurück lassen mussen/ davonzu sehen l.2. §. ab hoc. ff de O. jur. l. sin in pr. C. de Edikt. D. Hadr. tollend.
- P.G. Tholos. S. I.U. lib. 3 cap. 12.11.5. seqq. Es kan aber dieser Abzug eben nicht vor unbillig und unvernünstig ausgegeben werden. Denn weilen die Obrigskeit den Besitzer der Guter bisdahero beschüßet hat/daß er in Frieden hat leben/ seine Nahrung sortsesen und etwas erwerben konnen/er auch seine Guter etwa in dem Lande erworden hat/ so ist es nicht unbillig/ daß deshalben ein Theil solcher im Lande und unter der Beschirmung der Obrigkeit/ erwordenen Guter/ als eine danckbare Vergeltung zum gemeinen Nußen des Landes/ zurückter gelassen werde. Conf. Georg Mund de mune Schenen Guter.
- gelassen werde. Conf. Georg Mund. de muner. & honor. cap. 2 n. 449. Es ist aber die Summe des Abzuges nicht einerley/ sondern variiret nach eines jeden Orts Herfommen. Also ist in der Marck Brandenburg der 15. Theil der Guter; in der Pfalk und zu Franckfurt am Mayn der 10.; nach den Zellischen Stadt. Rechten der 3. an andern Ortern der 4. Theil zum Abzuge geset/ davon eines jeden Orts Gewohnheit am besten zeuget; inzwischen kan man auch ausschlagen Andr Rauchbar. lib. 1. quast. 15. Georg. Mund. 1. c. num. 450.

(3. was